

## **Die Gemeinderäte von Fiesch, Fieschertal und Lax**

- Eingesehen Artikel 4, Absatz 2 der Bundesverfassung:
- Eingesehen die Artikel 31, Absatz 1, Ziffer 1 und 42, Absatz 3 der Kantonsverfassung;
- Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 (GSFN);
- Eingesehen das Reglement vom 12. Dezember 2001, welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt;
- Eingesehen die Verordnung betreffend Brandverhütungsmassnahmen vom 12. Dezember 2001;
- Eingesehen die Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente zwischen den Gemeinden Fiesch, Fieschertal und Lax;
- Eingesehen das interne Betriebsreglement der Stützpunktfeuerwehr Fiesch, der Feuerwehr Fieschertal und der Feuerwehr Lax;

beschliessen:

### **I. KAPITEL**

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Gleichstellungsgrundsatz

Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

Die Aufgaben des Stützpunktfeuerwehrkorps der Gemeinden Fiesch, Fieschertal und Lax umfassen:

- a) die Rettung von Menschen, Tieren, Liegenschaften und Mobiliar;
  - die Rettung bei Strassenunfällen;
  - die geeigneten Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Bränden und den Explosionsgefahren;
  - das Löschen von Bränden und das Anfordern der Polizei auf die Brandstellen;
  - den Schutz gegen Wasserschäden;
  - den Kampf gegen entwichenes Flüssiggas;
  - die Bewachung der geretteten Gegenstände bis zu deren Überbringung an einen sicheren Ort.
- b) Es kann auch beigezogen werden zum Wachdienst bei Sturm und Gewitter und zum Ordnungsdienst zur Verhinderung von Unfällen anlässlich örtlicher öffentlicher Veranstaltungen.

- c) Es kann auch bei besonderen Ereignissen wie Transportunfälle, Verwendung von gefährlichen Stoffen, Lawinengefahr, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben, Zugentgleisungen und anderen Verkehrsunfällen von der Gemeindebehörde oder dem Vorsteher des kantonalen Departementes aufgeboten werden, um Leben und Gut der Bevölkerung zu schützen.
- d) Auf Begehren anderer Gemeinden ist die gegenseitige Hilfeleistung obligatorisch.

## II. KAPITEL

### Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

#### 1. Der Gemeinderat der 3 Gemeinden:

- Ernennt die Mitglieder der Feuerkommission;
- Übt die Aufsicht über den Stützpunktfeuerwehrdienst aus;
- Ernennt den Sicherheitsbeauftragten für alle 3 Gemeinden;
- Setzt die Höhe des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung fest;
- Beschliesst den Voranschlag des Feuerwehrdienstes;
- Bestimmt den Mannschaftsbestand des Feuerwehrkorps;
- Behandelt die Gesuche um Herabsetzung der Ersatzgebühr;

#### 2. Die Feuerkommission

Die Feuerkommission setzt sich zusammen aus:

je 1 Vertreter der 3 Gemeinden;

dem Kommandanten des Feuerwehrkorps;

Der Gemeinderat kann diese Kommission durch Spezialisten vervollständigen.

##### 2.1. Aufgaben der Feuerkommission:

Die Aufgaben der Feuerkommission richten sich nach dem Gesetz gegen Feuer- und Naturelemente (GSFN) vom 18.11.1977 und nach dem Reglement, welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 12. Dezember 2001 festlegt, insbesondere:

- Sie vergewissert sich, dass das Stützpunktfeuerwehrkorps immer einsatzbereit ist;
- Ernennt den Kommandanten, den Stellvertreter und die Offiziere, nach Rücksprache mit den 3 Gemeinden und dem KAF.
- Sie ernennt auf Vorschlag des Kommandanten die Unteroffiziere;
- Sie stellt den Voranschlag auf;
- Sie unterbreitet die Vorschläge für die Beförderung von Offizieren;
- Sie unterbreitet Vorschläge für den Ankauf von Ausrüstungen und Material.

### 3. Der Präsident der Feuerkommission

- Der Präsident der Feuerkommission erstellt einen Jahresbericht zuhanden der Gemeinden über die Tätigkeiten des Stützpunktfeuerwehrcorps, den Sicherheitsbeauftragten und den Kaminfeger.
- Er erhält einen Bericht über die Einsätze und Übungen der Feuerwehr sowie die Inspektionen.

### 4. Der Kommandant des Stützpunktfeuerwehrdienstes

Die Aufgaben des Kommandanten der Stützpunktfeuerwehr richten sich nach dem Gesetz gegen Feuer- und Naturelemente (GSFN) vom 18.11.1977 und nach dem Reglement, welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 12. Dezember 2001 festlegt, insbesondere:

- Der Kommandant des Stützpunktfeuerwehrdienstes organisiert, leitet und überwacht die Übungen und Einsätze.

Er ist überdies verantwortlich für:

- die Organisation des Alarms;
- die Kontrolle und den Unterhalt des Materials;
- die Erstellung der Berichte;
- die Vertretung der Feuerwehrmänner und der zivilen Hilfskräfte gegenüber den Versicherungsgesellschaften.

## III. KAPITEL

### Feuerwehrdienst und Finanzierung

#### Obligatorischer Feuerwehrdienst

#### Dienstpflicht

1. Die in den 3 Gemeinden wohnhaften Männer und Frauen zwischen dem erfüllten 20. und 50. Altersjahr sind feuerwehropflichtig. Die Pflicht besteht auch für den Pikettdienst.
2. Personen zwischen dem erfüllten 18. und 20. Altersjahr sowie solche, die vom obligatorischen Feuerwehrdienst befreit sind, können freiwillig Feuerwehrdienst leisten. Sobald der Sollbestand erreicht ist, sind die Gemeinden nicht verpflichtet, weitere Interessenten zu rekrutieren. Es besteht kein gesetzlicher Anspruch in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

#### Befreiung von der Dienstleistung

Von der obligatorischen Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen;

- b) der eine Partner eines Paares, wenn der andere Feuerwehrdienst leistet und sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben;
- c) die Kranken und Gebrechlichen, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgelegt ist;

d) nachfolgende Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind:

- die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistraten und die Mitglieder des Gemeinde- und Burgerrates;
- die Geistlichen und Ordensleute;
- die praktizierenden Angehörigen des Arzt- und Apothekerberufes.

### Ersatzabgabe

1. Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben sind Feuerwehrpflichtige, die keinen Dienst leisten, zur Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe verpflichtet.

2. Die Ersatzabgabe beträgt 2.5% der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer, höchstens aber Fr. 100.- pro Jahr.

3. Bei Ehegatten, die in rechtlich ungetrennter Ehe leben und deren Einkommen- und Vermögenssteuern gemeinschaftlich veranlagt werden, wird die Ersatzgebühr wie folgt erhoben:

- a) Leisten beide Ehegatten persönlich keinen Feuerwehrdienst, schulden sie zusammen nur eine Ersatzgebühr.
- b) Haben die Ehegatten getrennten Wohnsitz, wird nur die halbe Ersatzgebühr erhoben.
- c) Ist der eine Ehepartner aus Altersgründen nicht mehr oder nicht dienstpflichtig, entrichtet der andere die halbe Ersatzgebühr.
- d) Ist der eine Ehepartner aus anderen Gründen von der Ersatzgebühr befreit, entfällt diese auch für den anderen Partner.

4. Gegen eine Steuerveranlagung kann innert 30 Tagen ab deren Eröffnung schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen ab seiner Eröffnung mit Beschwerde an den Staatsrat weitergezogen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 06. Oktober 1976 finden Anwendung.

## Befreiung von Ersatzabgabe

Von der Ersatzgebühr sind befreit:

- a) Werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen.
- b) Ehegatten von Wehrdienstpflichtigen, sofern sie in rechtlich ungetrennter Ehe leben.
- c) Alleinstehende Personen, die für den Unterhalt eines Kindes gemäss Art. 277 ZGB aus eigenen Mitteln aufkommen müssen.
- d) Personen, die von der Eidgenössischen Invalidenversicherung als mindestens zur Hälfte dauernd invalid erklärt worden sind.
- e) Personen, die nach mehr als 20 Aktivdienstjahren aus der Feuerwehr entlassen werden.
- f) Personen, die infolge gesundheitlicher Schädigung durch den Feuerwehrdienst für den aktiven Dienst untauglich geworden sind.
- g) Die Organe der Kantons- und Gemeindepolizei sowie die Gemeinde- und Burgerräte.

## IV. KAPITEL

Sollbestand, Ausrüstung, Material und Einrichtungen

### 1. Gliederung des Stützpunktfeuerwehrcorps

a) Der Sollbestand des Stützpunktfeuerwehrcorps beträgt 60 Personen.

Feuerwehr Fiesch	30 Personen
Feuerwehr Fieschertal	15 Personen
Feuerwehr Lax	15 Personen

b) Das Stützpunktfeuerwehrcorps setzt sich zusammen aus:

1. Kommandozug
2. 4 Mehrzweckzüge

c) Jede Gemeinde ist verpflichtet, einen genügend grossen Bestand an Personen zu rekrutieren, damit der Auftrag der Stützpunktfeuerwehr sowie die Sicherheit in der jeweiligen Gemeinde gewährleistet werden kann. Dies gilt auch für die Gewährleistung des Pikettdienstes.

d) Die Kontrolle des Mannschaftsbestandes des Stützpunktfeuerwehrcorps muss immer nachgetragen sein

### 3. Material des Stützpunktfeuerwehrcorps

Gemäss Art. 35 ff. GSFN und Reglement vom 12. Dezember 2001, insbesondere

a) Die Einsatzmittel und die notwendigen Einrichtungen müssen durch die Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

b) Die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrmänner besteht aus.

- geeigneter Kleidung;
- einem Helm;
- einem Gurt mit Karabinerhaken;
- Einsatzjacken
- Einsatzhosen (teilw.)

Für Spezialisten ist diese Ausrüstung zu ergänzen je nach Art der zugeteilten Aufgaben.

## **V. KAPITEL**

### Instruktionen

Zur Ausbildung der Gemeinde- und Stützpunktfeuerwehr werden Kurse, Übungen und Rapporte gemäss den Weisungen des KAF sowie auf Empfehlung des Schweizerischen und Walliser Feuerwehrverbandes durchgeführt.

Gemeinsame Übungen benachbarter Mannschaften und Stützpunktfeuerwehren können durchgeführt werden.

#### a) Einführungskurs

Neueingeteilte haben einen regionalen Einführungskurs von 3 bis 5 Tagen zu absolvieren. Die Kosten gehen zu Lasten jeder einzelnen Gemeinde.

#### b) Kurse für Kader und Spezialisten

Kader und Spezialisten haben Wiederholungskurse zu besuchen, deren Dauer 12 Tage in 4 Jahren nicht übersteigen darf. Die Kosten gehen zu Lasten jeder einzelnen Gemeinde.

#### c) Übungen

Die Teilnahme an den Übungen und dem Pikettdienst ist für jede eingeteilte Person obligatorisch.

Kann eine Person daran nicht teilnehmen, muss sie vor Beginn des Kurses dem Kommandanten eine schriftliche, gültig begründete Entschuldigung zukommen lassen.

Folgende gültige Gründe können insbesondere in Erwägung gezogen werden:

- a) Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis),
- b) schwere Krankheit eines Familienangehörigen;
- c) Militärdienst oder Dienst im Zivilschutz;
- d) Todesfall in der Familie;
- e) Schwangerschaft (ärztliches Zeugnis);

Das Jahresprogramm wird zu Beginn des Jahres jedem Eingeteilten zugestellt.  
Der Versand der Marschbefehle erfolgt 1 Woche vor Kursbeginn.

Die Programme für die Kurse, Übungen und Rapporte müssen drei Wochen vor dem Dienstbeginn ausgestellt sein.

Die Kaderübungen müssen vor den Hauptübungen durchgeführt werden.

## **VI. KAPITEL**

### Organisation des Alarms

Wer einen Brand oder das Anzeichen eines Brandes entdeckt, muss

a) die bedrohten Personen alarmieren und ihnen helfen, die gefährdeten Lokale auf dem kürzesten gangbaren Fluchtweg zu verlassen.

b) Sofort die Feuermeldestelle alarmieren (Tel. 118), indem er klar und deutlich mitteilt.

1. Seinen eigenen Namen und die Nummer des Telefons, von wo er anruft;
2. Die Natur und Bedeutung des Schadens;
3. Die betroffene Gemeinde, den Namen der Strasse, die Nummer des Gebäudes, das Stockwerk;
4. Beim Entweichen von gefährlichen Stoffen, wenn möglich die Natur der Produkte und gegebenenfalls die eingetragene Zahl auf dem Orange-Schild des Transportfahrzeuges melden.

c) Bis zur Ankunft der Feuerwehr haben alle Anwesenden die Verpflichtung zur Hilfeleistung und zum Feuerlöschen. Nötigenfalls beansprucht der Feuerwehrkommandant die Mithilfe von Personen, die nicht in der Feuerwehr eingeteilt sind. Das zivile Hilfspersonal hat Anspruch auf die gleichen Entschädigungen wie die Feuerwehr.

1. Innerhalb der Gemeinde muss der Alarm an die offizielle Feueralarmzentrale (Telefon Nr. 118) geleitet werden.

2. Der Kommandant, in seiner Abwesenheit der Stellvertreter oder ein Offizier, gibt sofort die Befehle zum Einsatz der Feuerwehrleute. Wenn die Feuerwehr direkt eingreift, ohne dass sie von der Feueralarmzentrale aufgeboden wurde, muss der Einsatzleiter diese davon in Kenntnis setzen.

3. Für den Alarm werden folgende Mittel benützt:

- a) Telefonischer Anruf;
- b) Funk/Personenruf-Empfänger;
- c) Sirene;
- e) Glockenläuten.

## **VII. KAPITEL**

### Einsatz

1. Auf dem Schadenplatz über der Feuerwehrkommandant, sein Stellvertreter oder ein anderer Offizier den Oberbefehl aus.

2. Wenn die verfügbaren Mittel sich für die Brandbekämpfung des Schadenfalls als ungenügend erweisen, stellt der Feuerwehrkommandant das Gesuch um die Mithilfe weiterer Stützpunktfeuerwehren oder einer benachbarten Feuerwehr. Die Gemeindebehörde am jeweiligen Schadenplatz ist unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Der Schadenplatzkommandant

- Ist verantwortlich für die Verpflegung, den Wachdienst und die Ablösung der beteiligten Feuerwehrmänner;
- Muss sich der Polizei zur Verfügung halten, um ihr alle für die Untersuchung notwendigen Auskünfte zu erteilen;
- Ist für die Wiederinstandstellung der Fahrzeuge und Geräte verantwortlich, damit sie wieder einsatzbereit sind.

## **VIII. KAPITEL**

### Organisation Pikettdienst

#### Bestand, Gliederung und Organisation des Pikettdienstes

- 1 Um die Entgegennahme des Alarms und das Ausrücken innerhalb von 5 Minuten nach Alarmeingang zu garantieren wird ein Wochenend- und Nachtpikett sowie ein Tagespikett betrieben.
- 2 Die Mannschaft für den Wochenend- und Nachtpikett besteht aus:
  - a) einem Pikettoffizier
  - b) einem Fahrer, welcher einen gültigen Fahrausweis der Kategorie C1 besitzt
  - c) 2 ausgebildete Angehörige der Feuerwehr
- 3 Die Einteilung erfolgt durch den Kommandanten und wird spätestens auf Anfang des Jahres abgegeben.
- 4 Bei Verhinderung muss jeder selber für Ersatz besorgt sein und macht dem Pikettoffizier welcher den Dienst übernimmt Mitteilung.

- 5 Der Wochenend- und Nachtpikett dauert immer eine Woche.
- 6 Die Pikettübernahme erfolgt jeweils am Montag um 19 00 Uhr. Auch die, welche einen Tagespiepser besitzen und den Wochenendpikettendienst übernehmen, müssen sich zur Übernahme ins FW-Lokal Fiesch begeben. Monatlich ist eine Inbetriebnahme von Fahrzeugen und Gerätschaften gemäss Checkliste durchzuführen und ist durch den jeweiligen Pikettoffizier durch Visum zu bestätigen. Zur wöchentlichen Pikettübernahme gehört eine Übung von ca. 1 Stunde.
- 7 Von Freitagabend ab ca. 19 00 Uhr bis Montag ca. 06 00 Uhr und an Feiertagen, sowie vom Montag bis Freitag während der Nacht (ca. 19 00 Uhr bis ca. 06 00 Uhr) darf das Gebiet in der Talebene nicht verlassen werden.
- 8 Während der Pikettzeit muss der Piepser immer mit sich getragen werden. Der Pikettoffizier muss zusätzlich ein Handfunkgerät oder ein anderes geeignetes Mittel für die Alarmquittierung mit sich haben.
- 9 Der Pikettendienst wird gemäss dem vom Pikettoffizier vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Rapport ausbezahlt. Die Höhe der Entschädigung wird von den Gemeinden festgelegt.
- 10 Die Mannschaft für den Tagespikett besteht aus
  - a. einzelnen ortsansässigen Pikettoffizieren
  - b. einer Anzahl Feuerwehrpersonen, die mit einem Piepser ausgerüstet sind
- 11 Der Tagespikett dauert von Montag bis Freitag von 06 00 Uhr – 19 00 Uhr.
- 12 Der Tagespikett wird mit einer Jahrespauschale abgegolten.

## **IX. KAPITEL**

### **Sold -Erwerbsausfallentschädigung - Verpflegung**

1. Jeder der an Kursen, Übungen und Rapporten teilnimmt oder bei Einsätzen Dienst leistet, hat Anspruch auf Sold und auf eine angemessene Entschädigung für Verdiensteinbussen. Die Gemeinderäte legen den Betrag und die Berechnungsweise des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung fest.

2. Die Dienstleistenden, die aus dienstlichen Gründen nicht daheim Verpflegung und Unterkunft beziehen können, haben während der Dienstdauer Anrecht auf gemeinsame unentgeltliche Kost und Unterkunft oder auf eine entsprechende Entschädigung.

Bei befohlenem Dienst hat das dienstleistende Personal Anrecht auf Reiseentschädigung. Die Gemeinderäte setzen den Entschädigungsbetrag für Verpflegung, Unterkunft und Reise fest.

## **X. KAPITEL**

### Versicherungen

1. Die Gemeinden versichern die Feuerwehrmannschaft und die zivilen Hilfskräfte gegen Krankheit und Unfall infolge des Feuerwehrdienstes.
2. Die Versicherung wird als Kollektivversicherung beim Schweizerischen Feuerwehrverband abgeschlossen.
  
3. Der Feuerwehrkommandant:
  - Sendet dem KAF bis zum 20. Januar jedes Jahres die ausgefüllten Bestandesformulare zurück;
  
  - Benachrichtigt bei jedem Unfall oder bei jeder Krankheit, die während dem Feuerwehrdienst auftreten, sofort das KFI und füllt gemäss den in den Verträgen festgelegten Bedingungen die Erklärung über den Unfallhergang aus;
  
  - Meldet unverzüglich dem KFI jeden Unfall, der durch die Haftpflichtversicherung gedeckt werden kann.
  
4. Die sich aus dem Gesetz vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente und dem Reglement vom 12. Dezember 2001 ergebenden Versicherungsprämien gehen zu Lasten der Gemeinden.

## **XI. KAPITEL**

### **Strafbestimmungen**

1. Die eingeteilten Personen, die nicht an den aufgegebenen Übungen und am Pikettdienst teilnehmen und keine Entschuldigung haben, müssen die Ersatzgebühr und eine Verwarnungsbuss von mindestens Fr. 50.- und höchstens Fr. 100.- bezahlen. Die Gemeinden sind zum Inkasso dieser Verwarnungsbussen berechtigt. Bei Verweigerung der Zahlung wird die Übertretung der zuständigen Strafbehörde angezeigt.
  
2. Abgesehen von den im Gesetz vorgesehenen Ahndungen können Verstösse gegen die Disziplin während der Übungen und Einsätze wie folgt bestraft werden:
  - a) Verweis;
  - b) Soldverweigerung;
  - c) Wegweisung vom Übungs- und Schadenplatz;
  - d) Geldbussen bis zu Fr. 100.-

## **XII. KAPITEL**

### **Schlussbestimmungen**

Ersatzgebühr (bzw. besondere Zwecksteuer)

Die in Kapitel 3 dieses Reglementes vorgesehene Ersatzgebühr (bzw. besondere Zwecksteuer) wird erstmals für das Jahr 2003 erhoben).

1. Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung des Staatsrates in Kraft.
2. Mit der Inkraftsetzung dieses Reglementes sind alle früheren Feuerwehrreglemente der Gemeinden Fiesch, Fieschertal und Lax aufgehoben.

Angenommen durch den Gemeinderat von Fiesch in seiner Sitzung vom 05.11.2002

Der Präsident	Der Gemeindeschreiber
Klaus Russi	Hans Zumtaugwald

Angenommen durch den Gemeinderat von Fieschertal in seiner Sitzung vom 12.11.2002

Der Präsident	Der Gemeindeschreiber
Otto Zeiter	Willy Imhasly

Angenommen durch den Gemeinderat von Lax in seiner Sitzung vom 04.11.2002

Der Präsident	Die Gemeindeschreiberin
Jean.Pierre Schnyder	Andrea Wyssen

**Angenommen an der Urversammlung von Fiesch am 26. November 2002**

**Angenommen an der Urversammlung von Fieschertal am 11. Dezember 2002**

**Angenommen an der Urversammlung von Lax am 22. November 2002**

**Der Staatsrat hat vorliegendes Reglement an seiner Sitzung vom .....  
Genehmigt.**

**Der Präsident des Staatsrates:**

**Der Staatskanzler:**